

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport/Unterabteilung Kindergarteninspektion und Kinderbetreuung; eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“;
Landwirtschaftliche Fachschule/Landesschulgut Goldbrunnhof: die Stelle eines Landwirtschaftlichen Gutsgehilfen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Laas

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde Mallnitz

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Hundehalteverordnung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Althofen: Versicherungsleistungen Stadtgemeinde Althofen

Gemeinde Maria Wörth: Verpachtung Strandbad Dellach am Wörthersee

Fortschritt Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das Wohnprojekt in Klagenfurt, Leutschacher Straße

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Türsysteme; Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Schiebewände; Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Holzfußboden; ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Fliesenlegerarbeiten; ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Malerarbeiten

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 6 - Bildung und Sport / Unterabteilung Kindergarteninspektion und Kinderbetreuung

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reife- und Diplomprüfung der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik bzw. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik; mehrjährige Berufserfahrung; mehrjährige Leitungstätigkeit in einer elementaren Bildungseinrichtung; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Ausbildung zum Hortpädagogen / zur Hortpädagogin; Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule und/oder Fachhochschule; Universtitätslehrgang für

- Sozialmanagement in der Elementarpädagogik - Schwerpunkt Leitung, Mentoring und Beratung
- Organisationsentwicklung, Coaching und Supervision
- Systemische Pädagogik;

Ausbildung(en) im Bereich Elementarpädagogik (z.B. Montessori, usw.); Lehrtätigkeit an Bildungsinstitutionen (Bereich: Elementarpädagogik); Beratungstätigkeit (elementare Bildungseinrichtungen)

Tätigkeitsbeschreibung: Die Aufgaben von Fachberater/innen und Personen der Fachaufsicht sollten auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit in den elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und von Tagesmüttern, Tagesvätern fokussiert sein. Die Fachaufsicht umfasst kindergartenrechtliche, arbeitsrechtliche und pädagogische Belange (Einhaltung gesetzlicher Vorgaben). Die fachliche Beratung richtet sich an Einrichtungsträgern, Leitungskräften und pädagogisch Tätigen sowie der Transfer zwischen Wissenschaft und Fachpraxis sowie zwischen Fachpraxis und Politik.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 3. Dezember 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

Amt der Kärntner Landesregierung

An der Landwirtschaftlichen Fachschule/Landesschulgut Goldbrunnhof, Diexer Straße 8, 9100 Völkermarkt gelangt ab 7. Jänner 2019 die Stelle eines Landwirtschaftlichen Gutsgehilfen (m/w) für 40 Wochenstunden zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn bei 40 Wochenstunden: € 1.712,99 brutto).

Anforderungen: Lehrabschluss, evt. Facharbeiter Landwirtschaft, praktische Berufserfahrung, Führerschein (B, F, E zu B), Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und positive Einstellung zur Landwirtschaft.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Verdienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein der Klassen B, F, E zu B.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Freitag, den 30. November 2018, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Urologie

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Applikationsbetreuerin/Applikationsbetreuer für medizinische Informationssysteme

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Für unseren Standort LKH Laas gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Pharmazeutisch Kaufmännische/r Assistentin/Assistent in 75% Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. November 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Gemeinde Mallnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. November 2018, Zl. 03-Ro-70-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 13. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2017a) eine Teilfläche von insgesamt 8.100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 54, KG Mallnitz, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

4/2017b) eine Teilfläche von 25.222 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 41/2, 46, 47, 48/1, 53/1, 54, 55/1, KG Mallnitz, in Grünland-Sport- und Freizeitanlage (§ 5 K-GplG 1995),

4/2017c) eine Teilfläche von 18.650 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 41/1, 41/2, 48/1, 53/1, 55/1, KG Mallnitz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4/2017d) eine Teilfläche von 1.617 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 41/1, 42/1, 48/1, KG Mallnitz, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4/2017e) eine Teilfläche von 385 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 39/2,

48/1, KG Mallnitz, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4/2017f) eine Teilfläche von 2.544 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 41/1, 48/1, 53/1, 55/1, KG Mallnitz, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

4/2017g) eine Teilfläche von 3.045 m² aus den als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 41/2, 47, KG Mallnitz, in Grünland-Sport- und Freizeitanlage (§ 5 K-GplG 1995),

4/2017h) eine Teilfläche von 5.045 m² aus dem als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 41/2, KG Mallnitz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4/2017i) eine Teilfläche von 965 m² aus dem als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 41/2, KG Mallnitz, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

4/2017j) eine Teilfläche von 545 m² aus den als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 41/2, 47, KG Mallnitz, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4/2017k) eine Teilfläche von 545 m² aus dem als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 47, KG Mallnitz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „ACM-Alpin Camping Mallnitz“ vom 13. Juli 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. November 2018, Zl. 03-Ro-96-3/2-2018, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 15. Dezember 2017, mit welcher das Aufschließungsgebiet auf den Grundstücken Nr. 22/3, 23/1, 23/3, 23/5, 23/6, 23/8, 26/2, 26/3, 27/3 und .191/2, alle KG Rennweg, im Ausmaß von ca. 3.759 m² (§ 4 K-GplG 1995),

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung § 1

Betriebszeiten

(1) Gemäß § 8 des Apothekengesetzes werden die Betriebszeiten der Apotheken des Bezirkes Spittal wie folgt festgesetzt:

1. Stadtgemeinde Spittal an der Drau:

Für die „Hubertus-Apotheke“, die „Porcia-Apotheke“, die „Malchus-Apotheke“ und die „Tauern-Apotheke“ werden die Öffnungszeiten für den Kundenverkehr (Betriebszeiten) von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

An Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr hat jeweils jene Apotheke offen zu halten, die den Bereitschaftsdienst versteht. Den anderen Apotheken steht es frei, an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr ebenfalls offen zu halten.

An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten dürfen die „Hubertus-Apotheke“, die „Porcia-Apotheke“, die „Malchus-Apotheke“ und die „Tauern-Apotheke“ auch nachmittags von 12.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

2. Marktgemeinde Greifenburg – „Laurentius-Apotheke“

Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Marktgemeinde Obervellach – „Adler-Apotheke“

Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr; Samstag 8.30 bis 12.00 Uhr

4. Stadtgemeinde Radenthein – „Paracelsus-Apotheke“

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

Filialapotheke Döbriach

1. Juli bis 31. August: Montag bis Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr

5. Marktgemeinde Seeboden – „Jakobus-Apotheke“

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr

6. Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim – „Kur-Apotheke“

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr

Samstage in der Wintersaison (beginnend mit Samstag unmittelbar vor Weihnachten bis einschließlich letzter Samstag im Februar) auch 15.00 bis 18.00 Uhr

7. Stadtgemeinde Gmünd – „Heiligengeist-Apotheke“

Montag bis Freitag 7.45 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr; Samstag von 7.45 bis 12.00 Uhr

8. Marktgemeinde Millstatt – „See-Apotheke“

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr

1. Juli bis 31. August jeden Jahres: Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 und 14.00 bis 18.30 Uhr; Samstag 8.30 bis 12.30 Uhr

9. Marktgemeinde Lurnfeld – „Teurnia-Apotheke“ Möllbrücke

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.30 Uhr

(2) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des Bezirkes Spittal an diesen Tagen bereits ab 12.30 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Gemäß § 8 des Apothekengesetzes werden für die Bereitschaftsdienste der Apotheken des Bezirkes Spittal folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: „Hubertus-Apotheke“, „Porcia-Apotheke“, „Malchus-Apotheke“, „Tauern-Apotheke“, alle Spittal an der Drau;

Gruppe 2: „Laurentius-Apotheke“, Greifenburg; „Adler-Apotheke“, Obervellach; „Jakobus-Apotheke“, Seeboden; „Paracelsus-Apotheke“, Radenthein,

Gruppe 3: „Teurnia-Apotheke“, Möllbrücke; „See-Apotheke“, Millstatt; „Kur-Apotheke“, Bad Kleinkirchheim; „Heiligengeist-Apotheke“, Gmünd.

(2) Der Bereitschaftsdienst der Gruppe 1 beginnt am Freitag, dem 4. Jänner 2019, um 18 Uhr mit der Malchus-Apotheke, wird in der Woche ab Freitag, dem 11. Jänner 2019 mit der Porcia Apotheke, in der Woche ab Freitag, dem 18. Jänner 2019 mit der Hubertus-Apotheke und in der Woche ab Freitag, dem 25. Jänner 2019 mit der Tauern-Apotheke fortgesetzt und wechselt in der Folge wöchentlich. Der Bereitschaftsdienst der angeführten Apotheken beginnt jeweils am Freitag um 18.00 Uhr und endet am darauf folgenden Freitag um 18.00 Uhr. Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Apotheke in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Freitagwechsel Bereitschaftsdienst hätte.

(3) Der Bereitschaftsdienst der Gruppen 2 und 3 beginnt mit der Apotheken der Gruppe 2 am Samstag, dem 5. Jänner 2019, um 8.00 Uhr, wird fortgesetzt mit den Apotheken der Gruppe 3 am Samstag, dem 12. Jänner 2019, um 8.00 Uhr und wechselt in der Folge ebenfalls wöchentlich. Der Bereitschaftsdienst der Apotheken der Gruppen 2 und 3 beginnt jeweils am Samstag um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Samstag um 8.00 Uhr.

Während der Mittagssperre an Werktagen darf die jeweils Bereitschaftsdienst versiehende Apotheke auch offen gehalten werden.

(4) In der Stadtgemeinde Spittal an der Drau haben den Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (12.30 bis 14.30 Uhr) an Werktagen abweichend von Abs. 1 und 2 alle Apotheken der Gruppe 1 zu versehen, sie dürfen in dieser Zeit auch offen halten.

(5) In der Marktgemeinde Seeboden hat den Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (12.30 bis 14.30 Uhr) an Werktagen abweichend von Abs. 1 und 3 die „Jakobus-Apotheke“ zu versehen, in dieser Zeit darf die Apotheke auch offen gehalten werden.

(6) Die Bereitschaftsdienst versiehenden Apotheken haben außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten ständig dienstbereit zu sein. Sie dürfen den Bereitschaftsdienst in Ruferreichbarkeit versehen.

§ 3

Abweichungen hiervon sind während der Dauer eines gesteigerten Bedarfes an Arzneimitteln (Epidemien, Elementarereignisse u. dgl.) möglich und es werden die erforderlichen Ausnahmeverfügungen von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau durch Verordnung oder Bescheid getroffen.

§ 4

Nicht in Bereitschaftsdienst stehende Apotheken haben während ihrer Sperrzeit an der Apotheke einen deutlichen Hinweis anzubringen, welche nächstgelegene Apotheke geöffnet ist bzw. Dienstbereitschaft versieht.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Verordnungen bezüglich der Betriebszeiten außer Kraft. Frühere Verordnungen bezüglich Regelungen des Bereitschaftsdienstes betreffend die Gruppe 1 treten erst mit 4. Jänner 2019 und betreffend die Gruppen 2 und 3 mit 5. Jänner 2019 außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 12. November 2018

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung des Bezirkshauptmanns des politischen Bezirks Villach-Land vom 12. November 2018, Zahl: VL4-JAG-8/2014 (026/2018), mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Hundehalteverordnung).

Gemäß § 69 Abs 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl Nr 21/2000, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 49/2018, wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Villach-Land verordnet:

§ 1

Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter/innen verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungshunde, Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde sowie Fährten- und Lawinensuchhunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einwirkung ihrer Halter/in (Besitzer/in) entzogen haben.

(2) Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/innen legitimieren können.

§ 4

Strafbestimmungen

(1) Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 98 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 85/2013, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,-- bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft

worden ist, ist der Täter/die Täterin mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert und tritt erstmals am 15. November 2018 in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft.

(2) In weiterer Folge tritt die Verordnung jährlich am 15. November in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli des darauffolgenden Jahres wieder außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bezirkshauptmanns des politischen Bezirks Villach-Land vom 27. Oktober 2014, Zahl: VL4-JAG-8/2014 (014/2014), außer Kraft.

Villach, am 12. November 2018

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Ripan

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Stadtgemeinde Althofen
Hauptplatz 8, 9330 Althofen**

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 58993-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

Stadtgemeinde Althofen

Postanschrift: Hauptplatz 8, Althofen

Postleitzahl: 9330

Österreich

Kontaktstelle(n): RA Mag. Roland Zistler

Telefon: +43 316842030

E-Mail: kanzlei@zistler.eu

Hauptadresse: www.althofen.gv.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/58993>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/58993>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Versicherungsleistungen
Stadtgemeinde Althofen

Referenznummer der Bekanntmachung: GdeAlthofen/
Vergabe

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Ausschreibung für die Erbringung von Versicherungsleistungen im Rahmen eines Gesamtversicherungskonzeptes für die Stadtgemeinde Althofen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

Hauptort der Ausführung: Stadtgemeinde Althofen

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 120

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 17. Dezember 2018, 8.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben: Eventuelle Rückfragen sind bis längstens 3. Dezember 2018 um 8.00 Uhr über die Verga-

beplattform www.vergabeportal.at einzureichen. Alle Rückfragen werden gemeinsam binnen 10 Tagen nach Ablauf der Rückfragenfrist an alle Bieter in anonymisierter Form per E-Mail über die Vergabepattform beantwortet. Diese Antworten sind verbindlicher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Sofern Rückfragen nicht fristgerecht einlangen, besteht keine Verpflichtung, diese zu bearbeiten.

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 12. November 2018

Althofen, am 12. November 2018

**Gemeinde Maria Wörth
Wörthersee Süduferstraße 115, 9081 Reifnitz**

Verpachtung Strandbad Dellach am Wörthersee ab 2019
(5 Jahre)
Info unter: www.maria-woerth.info

Reifnitz, am 8. November 2018

**Fortschritt
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Kinoplatz 6/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Wohnbauprojekt in Klagenfurt, Leutschacher Straße (96 Wohneinheiten) werden folgend genannte Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. Baumeisterarbeiten; 2. Schwarzdecker- und Bauspengerarbeiten; 3. Zimmermeisterarbeiten; 4. Bauschlosserarbeiten; 5. Bodenlegerarbeiten – Parkettböden; 6. Aluminiumkonstruktionen; 7. Vorgehängte Fassaden; 8. Trockenbauarbeiten; 9. Gärtnerische Gestaltung; 10. Bautischlerarbeiten – Innentüren; 11. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff; 12. Maler- und Anstreicherarbeiten; 13. Fliesenlegerarbeiten; 14. Elektroinstallationsarbeiten; 15. Photovoltaikanlage; 16. Heizungsanlage; 17. Sanitär – und Lüftungsanlage; 18. Personenaufzüge; 19. Bewegliche Abschlüsse von Fenstern (Jalousien)

Firmen die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen im Ausschreibungsportal ab 22. November 2018 (<https://ktn.vergabeportal.at>) herunterladen.

Die Downloadfrist beginnt am 22. November 2018.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. November 2018

Für die Genossenschaft:

Harald S c h m e r l a i b Dir. Ing. Franz A r m b r u s t
(Obmann) (techn. Geschäftsleitung)

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Türsysteme; Beschreibung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Türsysteme; Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 (AT212); Laufzeit bis: 20. November 2018; .L-659980-8b7;

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. November 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Schiebewände; Beschreibung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Schiebewände; Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 (AT212); Laufzeit bis: 20. November 2018; .L-659990-8b7;

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. November 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Holzfußboden; Beschreibung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Holzfußboden; Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 (AT212); Laufzeit bis: 28. November 2018; .L-660135-8b9;

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. November 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Fliesenlegerarbeiten; Beschreibung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Fliesenlegerarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 (AT211); Laufzeit bis: 27. November 2018; .L-660133-8b9;

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. November 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Malerarbeiten; Beschreibung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Malerarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 (AT211); Laufzeit bis: 27. November 2018; .L-660134-8b9;

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. November 2018

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.